

Entschädigungssatzung der Kreisstadt Heppenheim

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim am 22. April 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstauffall

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Ortsbeiratsmitglieder, Mitglieder der Kommissionen, Mitglieder des Seniorenbeirats und andere ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, erhalten auf Antrag nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Ersatz nach einem festgelegten Durchschnittssatz.
- (2) Ein entsprechender Nachweis ist gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen und mit Beginn jedes Kalenderjahres zu erneuern. Spätere Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hausfrauen und Hausmännern wird dieser Durchschnittssatz ohne einen solchen Nachweis gewährt. Im Übrigen gilt Abs. 2 S. 2.
- (4) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes Einkommen oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit. Sie müssen einen ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen, welcher aus mindestens zwei Personen besteht.
- (5) Der Durchschnittssatz wird auf 20,00 € pro Stunde der Tätigkeit des jeweiligen Gremiums festgesetzt.
- (6) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstauffallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 40,00 € und ist auf 400,00 € monatlich begrenzt.
- (7) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstauffallpauschale findet nur für Sitzungen statt, die werktags zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr stattfinden.
- (8) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des im Einzelfall tatsächlich entstandenen

Verdienstausfalls verlangt werden (Einzelabrechnung). Dies gilt auch für die erforderlichen Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Kreisstadt Heppenheim entsandt worden sind.
- (2) Bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges richtet sich der Ersatz der Fahrkosten nach § 6 des Hessischen Reisekostengesetzes.
- (3) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, wenn sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung vorlag. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzungstag des Gremiums, in dem sie als Mitglied, kraft Gesetzes, kraft Satzung oder kraft Geschäftsordnung sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld):

Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	25,00 €
Vorsitzende der Ortsbeiräte, des Seniorenbeirates und der Co-Vorsitzende der Integrationskommission für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	20,00 €
Ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats	25,00 €
Mitglieder der Ortsbeiräte	25,00 €
Mitglieder der Ausschüsse und des Ältestenrates	25,00 €
Mitglieder des Seniorenbeirates	20,00 €
Mitglieder der Kommissionen	25,00 €
Stadtverordnete für die Teilnahme an Fraktionssitzungen	20,00 €
Stadtverordnetenvorsteher bzw. der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats für die Teilnahme an Bürgerversammlungen	25,00 €
Besichtigungen durch Mitglieder des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung, sowie kommunalpolitische Besichtigungsfahrten der Stadtverordnetenversammlung	25,00 €
Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Kommunalwahlen, Wahlen des Bürgermeisters, und	25,00 €

Bürgerentscheiden, sowie Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses	
Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen oder Sachverständige	15,00 €

- (2) Das Sitzungsgeld bei Wahrnehmung mehrerer Tätigkeiten, die nach Abs. 1 entschädigungspflichtig sind, ist auf das Zweifache je Sitzungstag begrenzt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach § 3 Abs. 1 erhalten folgende Personen für höheren Aufwand bei Wahrnehmung besonderer Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung (Funktionspauschale):

Stadtverordnetenvorsteher	130,00 €
Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers im Vertretungsfall, wenn dieser mindestens vier Wochen beträgt	130,00 €
ehrenamtliche Stadträte mit eigenem Dezernat	250,00 €
ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats	110,00 €
Fraktionsvorsitzende	65,00 €
Ortsvorsteher eines Ortsbeirates	60,00 €
Vorsitzender des Seniorenbeirates	25,00 €
Co-Vorsitzender der Integrationskommission	25,00 €
Ausschussvorsitzende	25,00 €

- (2) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die eine Funktionspauschale nach Abs. 1 gewährt wird, so stehen ihnen die Funktionspauschalen für alle ausgeübten Funktionen zu.
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats erhalten für die Einzelfallvertretung des Bürgermeisters pro Termin einen Betrag von 15,00 €. Pro Tag sind höchstens zwei Termine erstattungsfähig.
- (4) Für die Einzelfallvertretung des Stadtverordnetenvorstehers erhält der Stellvertreter pro Termin einen Betrag von 15,00 €. Pro Tag sind höchstens zwei Termine erstattungsfähig.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entsteht zu Beginn des Kalendermonats, in dem die besondere Funktion angetreten wird. Dieser Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem aus der besonderen Funktion ausgeschieden wurde.
- (6) Schriftführer erhalten für jede Sitzung folgende Aufwandsentschädigung:

Stadtverordnetenversammlung	35,00 €
Magistrat, Kommissionen, Ausschüsse, Ältestenrat, Ortsbeirat, Seniorenbeirat und bei einer Bürgerversammlung nach § 8a HGO	30,00 €

- (7) Sind Schriftführer Mitarbeitende der Verwaltung, erhalten Sie die Aufwandsentschädigung nur, wenn die Sitzung außerhalb ihrer Dienstzeit stattfindet. Sie können statt der Auszahlung der Aufwandsentschädigung eine Stundenzuschussbescheinigung für die Dauer der Sitzung wählen. Bei Antritt der Funktion als Schriftführer ist dem Personalservice schriftlich mitzuteilen, welche Variante gewählt wird.
- (8) Mit dem schriftlichen Verzicht auf die Zurverfügungstellung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in Papierform und der Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form mittels eines eigenen mobilen Endgerätes wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 15,00 Euro gezahlt.
Damit sind alle entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des Internetzugangs usw., abgegolten.

§ 5 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Entschädigungen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 .
- (2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf maximal 24 pro Jahr begrenzt.

§ 6 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufschlags und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2.
Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt als Dienstreise.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme einer Veranstaltung nach Abs. 2 eingewilligt hat. Der Vorsitzende entscheidet selbst über seine Teilnahme. Bei Mitgliedern der Ortsbeiräte und der Integrationskommission entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 S. 2 HGO nicht vorliegen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintrag in die Anwesenheitsliste, durch Bestätigung des Schriftführers oder durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder Gremiums nachgewiesen.
- (2) Alle Zahlungen werden auf ein anzugebendes Bankkonto überwiesen.

§ 8 Unübertragbarkeit; Unverzichtbarkeit; Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf Entschädigung sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Ausnahme hiervon besteht, wenn gem. § 4 Abs. 7 eine Gutschrift der Stundenzahl gewählt wurde.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines halben Jahres schriftlich gegenüber dem Magistrat geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Kreisstadt Heppenheim vom 29.11.2001 einschließlich aller bisherigen Nachträge außer Kraft.

Grundsatzung

beschlossen am: 22.04.2021
ausgefertigt am: 26.04.2021
veröffentlicht am: 27.05.2021
in Kraft getreten am: 01.04.2021